

# Tandemflug kommt teuer zu stehen

**ZIVILGERICHT: Passagier beim Abheben schwer verletzt – Laut Urteil haftet Pilot allein für Sicherheit – 147.000 Euro Schadenersatz**

**BOZEN (rc).** Es sollte das besondere Highlight seines Südtirol-Aufenthaltes sein: Mit einem Gleitschirm frei ein Vogel wollte der Urlauber durch die Lüfte schweben. Doch dazu kam es nicht: Der Passagier wurde schon beim Abheben verletzt. Im

Laut des Zivilverfahrens wurde kein Beweis erbracht, dass der Urlauber den Anweisungen des Piloten zuwider gehandelt hätte: Somit muss letzterer bzw. die Versicherung allein für den Schaden haften. Und dieser ist beträchtlich. Der Passagier hatte et-

liche teils schwere Verletzungen erlitten, auch seinem längeren Arbeitsausfall trug Zivilrichter Morris Recla bei der Berechnung des Schadenersatzes in Gesamthöhe von 147.000 Euro (zuzüglich Prozesskosten) Rechnung.

Der Gleitschirmunfall hatte sich im Herbst 2014 im Schlerngebiet ereignet. Der Urlauber hatte einen Tandemflug gebucht. Laut Klageschrift sei er - wie vom Piloten angewiesen - die gesamte Anlaufstrecke gemeinsam mit diesem durchlaufen. Doch der Gleitschirm konnte an der Ab-

sprungkante nicht ausreichend an Höhe gewinnen, er stürzte während des Abhebens rund 40 Meter ab. Passagier und Pilot wurden mitgerissen.

Vors Zivilgericht zitiert, machte der Pilot geltend (und die Versicherung schloss sich ihm an), dass sich der Urlauber nicht an die von ihm erteilten Instruktionen gehalten habe. Zumindest eine Teilschuld an dem Unfall sei ihm deshalb anzulasten.

Rechtsanwalt Markus Wenter (Kanzlei Wenter & Marsico), der den Urlauber vertrat, stelle dies

in Abrede. Einer Augenzeugin zufolge sei der Passagier - wie angewiesen - die ganze Strecke beim Anlauf zum Start plötzlich abgebremst, noch sich gar verfrüht in den Sitz fallen lassen. Die Verantwortung für die Sicherheit des Passagiers obliege dem Piloten.

Der Richter teilte diese Auffassung. Der Tandemflug im Gleitschirm sei vom CONI als Sportart anerkannt und durch das Dekret des Staatspräsidenten Nr.133/2010 geregelt. Der Trans-

port des Passagiers von A nach B sei dabei nicht maßgeblich - wohl aber die Mitarbeit des Passagiers gemäß den Anweisungen des Piloten. Und wenn sich der Passagier daran halte - wofür im gegenständlichen Fall kein Gegenbeweis erbracht worden sei - liege die Verantwortung einzig und allein beim Piloten. Er sei demnach verpflichtet, alles zu tun, um die Unversehrtheit des Passagiers zu garantieren, und das in allen Phasen des Fluges, heißt es in dem Urteil.

© Alle Rechte vorbehalten